Zeitschrift: Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1876)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung

Gemeindewesen

Autor: Frossard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416219

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

ber

Direktion des Innern,

Abtheilung Gemeindewesen,

nonand) sod sodninilak sod pufürgienak oid in

das Jahr 1876.

there's the Angelegenbert in Nertlandire nert in a georget were my street it are Martin corrolliganoigh morden und

Direktor: Herr Regierungsrath Frossard.

annulingual commence decidation.

m mangan der die I. Gesetgebung.

i. Die Gemeindeverratiung im Allgemeinen. ,

In Betreff des im Laufe des letten Jahres vom Regierungsrathe vorgelegten Gesetzentwurfs über die Liquidation der Burgergüter und die Verwendung des Ertrages derselben hat der Große Rath am 16. Mai 1876 beschlossen: in dieses Gesetzur Zeit nicht einzutreten und die Vorlage über den Rekurs von Lammlingen auf eine spätere Session zu versichieben.

Im Berichtjahr ist als neuer gesetzgeberischer Erlaß in Bezug auf das Gemeindewesen lediglich das Dekret betreffend

Steuern zu Kultuszwecken zu nennen, welches vom Großen Rath am 2. Christmonat genehmigt wurde. Der Entwurf zu diesem Dekrete wurde von der Kirchendirektion ausgearbeitet; dagegen hat die unterzeichnete Direktion einen einläßlichen Bericht mit einigen Abänderungsvorschlägen zu demselben erstattet.

II. Bestand der Gemeinden.

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 19. Mai wurde die Schulgemeinde Werdthof von der Kirch= und Einwohner= gemeinde Lyß losgetrennt und der Kirch= und Einwohner= gemeinde Kappelen zugetheilt. Im Nebrigen haben Aenderungen

im Bestande der Gemeinden nicht stattgefunden.

In Bezug auf die Vollziehung des Postulates des Großen Rathes, betreffend Verschmelzung kleinerer Gemeinden, über welches bereits im letzen Verwaltungsberichte Bericht erstattet wurde, ist zu bemerken: Zu einem Abschlusse konnte diese weitsaussehende Angelegenheit im Berichtjahre noch nicht gebracht werden, dagegen ist das Material vervollständigt worden und im laufenden Jahr kann daher eine diese Frage regelnde Vorslage dem Großen Rathe gemacht werden.

III. Organisation und Verwaltung.

1. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Eine außerordentliche Veränderung ist im Berichtjahre in unserm Gemeindewesen nach keiner Richtung hin eingetreten; weder hat dasselbe eine organisatorische Umgestaltung erstahren, noch sind bedeutende Fortschritte oder bemerkenswerthe Rückschritte im Ganzen der Gemeindeverwaltung zu Tage getreten. Als wesentlichsten Charakterzug des abgelausenen Jahres in Bezug auf das Gemeindewesen wird sich bezeichnen lassen: die fortschreitende Durchführung und Eingewöhnung in diesenigen Veränderungen, welche frühere grundgesetzliche Neuerungen, wie die revidirte Bundesversassung und das neue Kirchengeset, mit sich gebracht haben.

In dieser Beziehung ist namentlich zu bemerken: die bereits in den beiden letten Verwaltungsberichten signalisirte Unsicherheit der Gemeinden, betreffend die Veränderungen, welche die revidirte Bundesverfassung in Bezug auf die Gemeindestimmberechtigung hervorgebracht habe, dauerte auch im Berichtjahre noch fort, es trat sogar anläßlich einer bestrittenen Wahl, die merkwürdige Erscheinung zu Tage, daß einige (jurassische) Gemeinden das in der Volksabstimmung verworfene eidgenössische Stimmrechtsgeset als geltende Norm für die Gemeindestimmberechtigung betrachteten und anwendeten.

In Beziehung auf die Ausführung der Grundsätze des neuen Kirchengesetzes haben das im Eingange erwähnte Dekret über das firchliche Steuerwesen, sowie das Dekret über das Begräbniswesen wesentliche Klärung gebracht. In Ausführung des ersterwähnten Dekrets sind einige Ausscheidungsverträge zwischen Kirchgemeinden und Sinwohnergemeinden eingelangt und theilweise schon im Berichtjahre sanktionirt worden; es wird übrigens, um in Betreff des noch rückständigen größern Theiles dieser Ausscheidungsverträge das Festhalten einheitlicher Grundsätze zu ermöglichen, nothwendig werden, ein allgemeines Formular eines solchen Ausscheidungsvertrages auszuarbeiten, wozu die unterzeichnete Direktion die nöthigen Vorstudien gemacht hat.

Im Nebrigen wird die praktische Durchführung der neuen Grundsäte, namentlich diesenige des Prinzips, daß der betreffenden Denomination nicht angehörige Personen von der kirchlichen Steuer befreit seien, noch zu manchen Schwierigteiten Anlaß geben, bis eine feste Praxis sich gebildet und eingelebt hat. Es sind denn auch bereits einige Rekurse in Beziehung auf diesen Punkt, namentlich betreffend die Besteurung konfessionell gemischter Familien, bei den Staatsebehörden anhängig gemacht, indessen im Berichtjahre nicht mehr entschieden worden.

In gleicher Weise ist noch anhängig eine andere, gleichfalls mit der Durchführung des Kirchengesetzes zusammenhängende Frage, nämlich diesenige, wie es sich, nach der Verschmelzung der frühern katholischen Kirchgemeinden des Jura zu größern Ganzen, mit den von den Filialen geschuldeten Naturalprästationen zu Handen der Pfarrgeistlichen verhalte, ob diese im früheren Umfange geleistet werden müssen oder nach Maßgabe des nun reduzirten, unmittelbaren Bedürfnisses der Pfarrgeistlichen sich vermindert haben. Da das Dekret des Großen Rathes betreffend die neue Eintheilung der katho-lischen Kirchgemeinden des Jura, vom 9. April 1874, diese Frage nicht klar entscheidet, so gestaltet sich dieselbe zu einer ziemlich verwickelten Rechtsfrage.

Rirchgemeindeorganisationsreglemente wurden im Berichtjahr 17 vom Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion sanktionirt, darunter namentlich auch die Reglemente der Bucheggbergischen Gemeinden, welche gemäß Uebereinkunft mit dem Kanton Solothurn auch der Sanktion der bernischen Regierung unterliegen.

Schwierigkeiten traten bei Sanktion von Kirchgemeindeorganisationsreglementen namentlich zu Tage für die aus
bernischen und freiburgischen Gebietstheilen zusammengesetzten
Gemeinden (Ferenbalm und Kerzerz). Die Verhältnisse dieser
Gemeinden werden geregelt durch eine Nebereinkunft zwischen
den Kantonen Bern und Freiburg vom 3. Februar 1812,
welche mit dem neuern Stande der Gesetzgebung in manchen
und wesentlichen Punkten nicht mehr harmonirt. Der Regierungsrath hat daher beim Staatsrathe des Kantons Freiburg eine Revision dieser Nebereinkunft angeregt, ist indessen
bis jetzt ohne eine entscheidende Antwort geblieben.

Organisationsreglemente für Einwohner- und Burgersgemeinden oder deren Unterabtheilungen gelangten im Berichtsjahre 17 zur regierungsräthlichen Sanktion.

Verwaltungsstreitigkeiten mit Ausschluß der Nutungsund Steuerstreitigkeiten kamen 21 zur regierungsräthlichen Beurtheilung. Davon betrafen 13 Gemeindewahlen, 3 die Pflicht zur Annahme von Beamtungen, 5 die allgemeine Gemeindeverwaltung. In fünf Fällen änderte der Regierungsrath das erstinstanzliche Urtheil ganz, in zweien theilweise ab, in allen andern Fällen bestätigte er dasselbe.

Ferner hatte der Regierungsrath 35 Beschwerden versschiedenen Inhalts theils gegen Verfügungen von Semeindebehörden, theils gegen Verfügungen von Staatsbeamten und Behörden in Gemeindesachen zu beurtheilen, welche mit Umsgehung des Regierungsstatthalters direkt an den Regierungsrath gelangten.

Aus den vom Regierungsrathe getroffenen Entscheidungen mögen folgende erwähnenswerthere Rechtsgrundsätze hervorgehoben werden.

In einem Falle entschied der Regierungsrath (konsequent mit früheren Entscheidungen), daß Minderjährige, welche durch Heirath oder Jahrgebung den Zustand eigenen Rechts erlangt haben, wenn sie im übrigen die gesetzlichen Requisite erfüllen, an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt (und folglich auch wahlfähig zu Gemeindebeamtungen) seien, da § 1 litt. a des Gesetzs vom 26. August 1861 als Requisit der Gemeindesstimmberechtigung keineswegs ein bestimmtes Alter, sondern nur den Zustand eigenen Rechts verlange, dieser aber den emanzipirten Minderjährigen nicht weniger als den Mehrziährigen zukomme.

Sbenso wurde an der frühern Entscheidung festgehalten, daß die Semeindeweibel stelle eine bloße Gemeindebedienstung, nicht eine Beamtung sei, und daß daher niemand gezwungen werden könne, dieselbe anzunehmen. Demgemäß wurde in einem Spezialfalle, wo ein zum Gemeindeweibel gewählter Bürger die Annahme der Wahl verweigerte, die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln verweigert.

Der Kirchgemeinderath einer katholischen Kirchgemeinde hatte zum Kirchgemeindeschaffner einen Protestanten gewählt. Der Regierungsrath kassirte diese Wahl von Amteswegen, da, wenn auch das Gesetz spezielle Wahlfähigkeitserfordernisse für Kirchgemeindebeamtungen nur für die Mitgliedschaft im Kirchzgemeinderathe und nicht auch für die übrigen Beamten aufzstelle, doch unzweiselhaft anzunehmen sei, es seien als wählbar zu solchen Beamtungen nur Solche zu betrachten, welche Mitzglieder der betreffenden Kirchgemeinde sind, nicht aber auch Angehörige einer andern kirchlichen Denomination, Ausländer u. dgl.

Eine Burgergemeinde hatte in ihrem Reglemente Bestimmungen aufgestellt, welche das Betreten der burgerlichen Waldungen mit Aexten und ähnlichen Instrumenten und andere gesetzlich nicht mit Strafe bedrohte Handlungen mit einer Buße belegten. Der Regierungsrath entschied, daß die Burgergemeinden nicht berechtigt seien, derartige Bestimmungen, welche Jedermann, nicht nur ihre eigenen Angehörigen

betreffen, aufzustellen, indem er ausführte: die Einwohnersgemeinden seien zwar unzweiselhaft innerhalb der gesetzlichen Schranken befugt, Reglemente lokalpolizeilichen, namentlich auch felds und forstpolizeilichen Charakters zu erlassen und darin auch Bußen gegen Widerhandelnde anzudrohen. Dasgegen könne diese Besugniß den Burgergemeinden nicht zugestanden werden, denn sie sei lediglich ein Aussluß der Stellung der Einwohnergemeinden als Organe der Lokalpolizei und könne folglich den Burgergemeinden, welche lokalpolizeizeiliche Besugnisse irgend welcher Art nicht besitzen, nicht zustehen.

Sine Bestimmung des (frühern) Spitalreglements von Pruntrut, daß zu dessen Revision 2/8 Stimmen des General=rathes dieser Anstalt erforderlich seien, legte der Regierungs=rath dahin aus, es sei ihr Sinn nur der, daß das Prinzip, es solle überhaupt eine Revision vorgenommen werden, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden müsse, keineswegs aber der, es müssen die revidirten Reglementsartikel selbst eine 2/8 Mehr=heit erlangen.

In dem nämlichen, das Spitalreglement von Pruntrut betreffenden Streitfalle sprach der Regierungsrath auch aus, daß bei Berechnung der 10tägigen Frist des § 9 der Versordnung vom 15. Juni 1869 vom Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Amtsblattes (und nicht vom Tage der Verbreitung derselben in derjenigen Lokalität, auf welche die betreffende Publikation sich beziehe) gezählt werden müsse.

In einem andern Falle erkannte der Regierungsrath, es sei die Verspätung der Einreichung einer Beschwerde gegen einen Gemeindebeschluß um einen Tag dann als entschuldigt zu betrachten, wenn der letzte Tag der vierzehntägigen Beschwerdefrist auf einen Sonn- oder Feiertag falle.

In einem Spezialfalle hat der Regierungsrath erkannt, Gemeindegenossen, welche gegen einen Gemeindebeschluß beschwerend aufgetreten seien, und sich so als Prozeßpartei (im Administrativprozeß) der Gemeinde gegenüber konstituirt haben, erscheinen in der Beschwerdesache eben durch ihre Konstituirung als Prozeßpartei als persönlich betheiligt und haben daher bei Behandlung der Beschwerde an der Gemeindeverssammlung den Austritt zu nehmen.

Sine Schulgemeinde verlangte von einer Rutungskorporation, welcher s. 3. durch Kantonnementsvertrag mit dem Staate verschiedene Bezirke einer ehemals obrigkeitlichen Waldung zugeschieden worden waren, für eine erst seit dem Abschlusse des Kantonnementsvertrags entstandene Schule die üblichen Prästationen an Brennholz. Von Seiten der Bestlagten wurde eine Kompetenzeinrede erhoben, welche indeß verworfen wurde, wesentlich aus dem Grunde, weil der geltend gemachte Anspruch sich nicht auf einen privatrechtlichen Titel, sondern auf die hergebrachte Zweckbestimmung des fraglichen

Waldbezirks gründe.

In einem Nutungsftreite wurde von der beklagten Burger= gemeinde eine Kompetenzeinrede deßhalb vorgeschütt, weil, wie sie behauptete, der Kläger aus einer Lokalität herstamme, die zwar zum Gemeindebezirke gehöre, deren Angehörige aber, nach unvordenklichem Herkommen, niemals Antheil an den gemeinen Nutungen gehabt, vielmehr, als Bewohner eines sogenannten eingeschlagenen Hofes, ausgeschiedenes Wald= und Weidland besessen haben. Die Beurtheilung der Frage nun, ob dennoch der Kläger überhaupt ein wenigstens potentiell nutungsberechtigter Bürger der Gemeinde fci, gehöre vor die Gerichte. Die Kompetenzeinrede wurde indek abgewiesen, mit der Begründung, es handle sich hier nicht um die Frage, ob der Kläger überhaupt Gemeindebürger fei, also nicht um eine Statusfrage, sondern um einen Streit betreffend Gemeindenutungen (um die Frage, ob der Kläger nach altem Herkommen und nach den Gemeindeordnungen nutungsberechtigt sei) und solche Streitigkeiten unterliegen nach § 57, Ziff. 9 G.=G. der Beurtheilung der Administrativ= behörden.

Die Frage, ob der Gemeinde- und Gemeinderathsschreiber gleichzeitig auch Mitglied des Gemeinderathes sein könne, besantwortete der Regierungsrath in einem Falle, wo das bestreffende Gemeindereglement hierüber keine Bestimmung entshielt, im Sinne der Bejahung und zwar gestützt auf folgende Gründe: Die allgemeinen Bestimmungen der Staatsverfassung betreffend Incompatibilität (§§ 11 und ff. derselben) beziehen sich, wie die Ueberschrift des Titels, welchem sie angehören, deutslich zeige, nur auf die Staatss und nicht auf die Gemeindebehörden. In der administrativen Praxis sodann sei der fragliche Fall, in Ermanglung einer ausdrücklichen Gesetzes

vorschrift, schon in verschiedenem Sinne entschieden worden. Suche man denselben prinzipiell nach den allgemeinen unserer Gemeindegesetzgebung zu Grunde liegenden Grundfäten zu entscheiden, so besage vorerft der Art. 29 G.: G. ganz all: gemein, ohne eines infolge Incompatibilität sich ergebenden Ausschluffes zu gedenken, daß Jeder, welcher an der Gemeinde= versammlung persönlich stimmberechtigt sei und im Gemeinde= bezirke wohne, wahlfähig in den Gemeinderath sei. Dagegen bestimme der Art. 38 G.=G., daß Mitglieder von Gemeinden und Gemeindebehörden verpflichtet feien, bei Behandlung von Geschäften den Ausstand zu nehmen, bei denen sie selbst oder gewiffe nahe Verwandte betheiligt seien. Aus diefer letten Bestimmung ergebe sich nun durch logische Folgerung inwiefern, die gleichzeitige Bekleidung verschiedener Gemeindeämter aus= geschlossen sei. Wenn nämlich zwei verschiedene Gemeinde= beamtungen deßhalb, weil es zu den Pflichten der einen gehört, die Amtsführung der andern fortdauernd zu über= wachen, in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, daß die beidseitigen Amtspflichten gemäß dem in § 38 G.-G. aufgestellten Prinzip nicht von einer Verson gleichzeitig aus= geübt werden können, so feien diefelben unvereinbar, im andern Falle dagegen nicht. So seien z. B. die Stellen eines Ge= meinde: und Gemeinderathspräsidenten einerseits und eines Gemeinde: und Gemeinderathsichreibers anderseits zweifel= los unvereinbar. Dagegen könne das Gleiche nicht unbedingt von der Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes und eines Gemeinderathschreibers gefagt werden, denn der Gemeinde= rath als Behörde könne, auch wenn der Gemeinderathsschreiber im Gemeinderathe sitze, sein Oberaufsichtsrecht über denfelben immerhin ausüben, wobei dann lediglich bei dahinzielenden Beschlüssen das betreffende als Gemeinderathsschreiber per-fönlich betheiligte Mitglied den Ausstand zu nehmen habe. Man werde sich vielmehr in diesem Falle regelmäßig zu Gunften der Wahlfreiheit der Gemeinde, also zu Gunften der Ver= einbarkeit beider Stellen zu entscheiden haben.

In den auch dieses Jahr in ziemlicher Anzahl zu seiner Kognition gelangten Wahlstreitigkeiten hielt der Regierungszath konsequent an dem angenommenen Prinzipe fest, daß nur erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder reglemenztarische Vorschriften zur Kassation einer Wahlverhandlung führen können. In Anwendung dieses Grundsates sprach er

3. B. mehrfach aus, daß mangelhafte Führung und Bereinisgung der Stimmregister nicht unter allen Umständen ein Rassationsgrund sei, sondern nur dann, wenn dieselbe ungerechtsetrigten Ausschluß von wirklich Stimmberechtigten oder Theilnahme von Nichtstimmberechtigten in einem Maße ermöglicht habe, daß das Resultat der Abstimmung dadurch habe beeinflußt werden können.

Die Stimmberechtigung an den Gemeindeversammlungen anlangend entschied der Regierungsrath, die das Stimmrecht an der Burgergemeinde betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetes, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. August 1861, seien nicht nur auf eigentliche Burgergemeinden, sondern auch auf engere burgerliche Korporationen anwendbar, indem er ausführte: Der § 68 des Gemeindegesetzes sowohl als der an deffen Stelle getretene § 3 des Gefetes vom 26. August 1861 sprechen allerdings zunächst nur vom Stimmrecht an der Burgergemeinde; indessen könne nichtsdestoweniger wohl kaum ein begründeter Zweifel darüber obwalten, daß dessen Vorschriften auch auf engere burgerliche Korporationen anwendbar seien. Das Gemeindegesetz unterwerfe nämlich die engern burgerlichen Korporationen durchaus den für die eigent= lichen Burgergemeinden geltenden Rechtsregeln, wie sich dieß aus § 73 dieses Gesetzes auf's evidenteste ergebe und es lasse sich kein Grund absehen, warum gerade für das Stimmrecht etwas Abweichendes gelten follte. Wenn der Gefetgeber, wie er dieß nach Mitgabe des zitirten § 73 G. G. unstreitig gethan habe, die gesammte Organisation der Verwaltung der engern burgerlicken Korporationen diesen Gemeinden vorge= zeichnet habe, so lasse sich gewiß nicht annehmen, daß er für die Normirung der Stimmberechtigung, des Grundsteines der gesammten Organisation, der Autonomie der Korporationen habe freie Hand lassen wollen.

Entgegen verschiedenen irrigen Anschauungen mußte vom Regierungsrathe festgestellt werden, daß bei der Wahl von Civilstandsbeamten das Stimmrecht an der Sinwohnergemeinde Regel mache und nicht die kantonale oder gar die kirchliche Stimmberechtigung.

In einem Spezialfalle erkannte der Regierungsrath, ein mit seinem Vater als in ungetheilter Haushaltung lebender und in dessen landwirthschaftlichem Gewerbe thätiger mehr=

jähriger und verheiratheter Sohn sei als "unabgetheilter Sohn" auch dann an der Einwohnergemeinde stimmberechtigt und folglich wahlfähig, wenn nicht er selber, sondern nur sein Bater Steuern bezahle. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß als "unabgetheilte Sohne" gemäß dem bergebrachten Sprachgebrauche diejenigen Söhne zu verstehen seien, welche mit ihren Eltern in unausgeschiedener Vermögens= gemeinschaft leben und auch einen selbstständigen von dem elterlichen Gewerbe rechtlich unabhängigen Erwerb nicht haben, also ökonomisch nicht selbstständig seien, sondern als unselbst= ständige Familienglieder von ihren Eltern abhängen. Verhältnig nun werde durch die Verheirathung des Sohnes, wenn auch meistentheils, so doch nicht unbedingt aufgehoben, vielmehr werde dann offensichtlich daran durch die erfolgte Verheirathung nichts geändert, wenn auch nach der Verheirathung der Sohn als unselbstständiges Familienglied in der elterlichen Haushaltung lebe und als solches im elterlichen Gewerbe thätig sei. Daß nämlich der Sohn noch fortdauernd unter väterlicher Gewalt stehe, sei durchaus nicht nothwendig, damit derselbe als "unabgetheilter Sohn" im Sinne des Ge= meindegesetzes betrachtet werden könne.

Gegen diese Entscheidung ist, übrigens erst im laufenden Jahre, der Rekurs an den Großen Rath erklärt, derselbe indeß noch nicht erledigt worden.

Gegen einen andern Entscheid des Regierungsrathes in Wahlsachen, nämlich betreffend die Civilstandsbeamtenwahl in Delsberg, wo eine Doppelwahl stattgefunden hatte, war gleichfalls der Rekurs an den Großen Rath erklärt worden; es ist indeß diese Behörde über die fragliche Beschwerde zur Tagesordnung geschritten.

In einer Wahlablehnungsstreitigkeit wurde vom Regierungsrathe gelegentlich festgestellt, daß die Spendkommission weder als eine Staatsbehörde, noch als eine Abtheilung des Gemeinderathes zu betrachten sei, sondern eine selbstständige Behörde sei und daß daher auf sie weder die Bestimmungen des § 13 der Staatsverfassung betreffend Inkompatibilitäten, noch allfällige im Gemeindereglemente für den Gemeinderath festgestellte Inkompatibilitätsvorschriften Anwendung sinden.

In Beziehung auf die Wahlart und Amtsdauer der Brimarschulkommissionen sprach sich der Regierungsrath in

einem Streitfalle folgendermaßen aus: Die Vorschrift des Reglements vom 5. Januar 1871, daß die Mitglieder der Schulkommission je von zwei zu zwei Jahren zum Drittheil auszutreten haben, scheine bisher mancherorts durchaus miß= verstanden und irrig angewendet worden zu sein. Es scheine nämlich bisher da und dort alle 6 Jahre eine Integral= erneuerung der Schulkommission vorgenommen und dann dieselbe durch das Loos in drei Serien, von denen die eine nach zwei, die zweite nach vier und die dritte nach sechs Jahren austreten follte, eingetheilt worden zu fein. Dieß Ver= fahren widerspreche indeß durchaus dem klaren Wortlaute des Gesetzes sowie der Absicht des Gesetzgebers. Nach dieser habe jedes Mitglied einer Schulkommission prinzipiell eine Amts= dauer von 6 Jahren und es folle überhaupt eine Integral= erneuerung einer Schulkommission ordentlicherweise nicht vorkommen, sondern vielmehr je von zwei zu zwei Jahren eine Partialerneuerung zu einem Drittel ftattfinden. Demgemäß sollte nach der Absicht des Gesetzgebers von einer Eintheilung der Schulkommissionsmitalieder in Serien von verschieden langer Amtsdauer ordentlicherweise nie die Rede sein, sondern die Sache vielmehr folgendermaßen sich gestalten: Wenn eine Schulkommission erstmals auf Grund eines neuen Gesetzes oder Reglements ganz neugewählt werde, so habe allerdings eine Eintheilung der Mitglieder in drei verschiedene Serien mit einer Amtsdauer von 2, 4 und 6 Jahren, und zwar durch das Loos stattzufinden, später aber nicht mehr, sondern, wenn nach 2 Jahren die erste Mitgliederserie austrete, so seien die ausgetretenen Mitglieder durch Mitglieder zu ersetzen, welche nicht nur während 4, sondern während 6 Jahren, der ordentlichen Amtsdauer eines Schulkommissionsmitgliedes, im Amte bleiben, ebenso nach 4 Jahren u. s. w.; wenn endlich infolge Todes oder Demission vor Ablauf der Amtsdauer u. dal. außerordentliche Ersatwahlen nothwendig werden, so treten die Neugewählten in die Amtsdauer derjenigen Mit= glieder ein, an deren Stelle sie gewählt worden seien. In Anlehnung an diese Ausführungen entschied der Regierungs= rath u. A., daß, wenn überhaupt eine Gintheilung der Schul= fommission in verschiedene Serien durch Auslosung zu geschehen habe, dieß durch die Schulkommission selbst und nicht durch die Wahlbehörde geschehen solle. Denn prinzipiell müsse jedes Mitglied einer Schulkommission auf 6 Jahre gewählt

werden, die Zutheilung der einzelnen Mitglieder zu den einzelnen Austrittsferien habe also mit der Wahl derselben nichts zu thun, sondern gehöre vielmehr zu den der Schulkommission felbst zugewiesenen konstituirenden Geschäften.

Bei den Regierungsstatthaltern langten folgende Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeinde= bebörden ein:

			I N		100	Uebertrag 258	3
Aarberg .	HII	•			12	Laupen	3
Aarwangen	101		110		10	Münster 23	3
Bern	W.		11		26	Reuenstadt	L
Biel	101	•) may	Nidau	4
Büren	1943				11	Oberhasle	1
Burgdorf .		141	n (L	196	65	Pruntrut 59	9
Courtelary.		Fy(i)	THE	190	25	Saanen	-
Delsberg .	190			3 34	60	Schwarzenburg	7
Erlach.			(3.1)	•	7	Seftigen	7
Fraubrunnen	911	9.1			1	Signau –	
Freibergen .		•	117		is	Obersimmenthal —	9.
Frutigen .	001		910	.04	2	Niedersimmenthal	5
Interlaken.	191		90	Un	5	Thun 1	1
Ronolfingen		0011	10	0.11	3	Trachselwald	1
Laufen	174		•	633	26	Wangen 19	9
19119 2 911J(6)		100				and the contraction of the second	_
3 D. H	llef	jert	rag	1	253	Total 39	3

Von diesen Beschwerden wurden 92 durch Vergleich oder Abstand und 270 durch Entscheid erledigt. 31 sind noch un= erledigt. Sie hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande: 97 Nutungen, 27 Wahlen, 174 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 53 Steuern, 36 Hochbau-, Strafen- und Wasserbauangelegenheiten, 6 Unnahme von Beamtungen.

Ueber Verfügungen, welche die Oberaufsichtsbehörden in einzelnen Fällen zu treffen hatten, ift Folgendes zu erwähnen:

34 Gemeinden und Korporationen wurde die Bewilligung

zur Aufnahme von Anleihen ertheilt.

17 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, ihr

Rapitalvermögen zu vermindern.

15 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, Liegen= schaften über der Katasterschatzung zu erwerben oder unter derfelben zu veräußern.

5 Beschlüsse von Gemeinden, in welchen keine Burgersgemeinden organisirt sind, betreffend Annahme neuer Burger wurden genehmigt.

Burgerrechtsverleihungen fanden in folgenden Gemeinden statt:

31511111			Schweizerbürger	m ingsial adr	architeiß.
adding offers		Rantons:	aus andern	Ausländer.	Total.
0.11		bürger.	Rantonen.	v Se veninti	
Lütelflüh	•	<u> </u>		1	1
Langnau	1912 11 00	10(31 <u>-11</u> 9)111	1		1
Bern .	HOLD IN	4	2	in an <u>aar</u> antal	6
Bollikofen	的报告。其	H130 <u>F0</u> 3005		mahing and	1
Rüthi .	1 ,000115	10 <u>11</u> 5-35	10 1413 <u>1 </u> 0341/01	1221	(111)
Löwenburg	用其時的社	17 <u>247</u> 0 3		a contrata de la	11.0011
Schelten	elandi.	. 0 <u>23</u> 00	ila ad ila n en	num (4 15) %	4
Gadmen	ten . met	m min ing	no ni za non	1119911 1 111914 1	initiatiin
Pleujouse			<u>-</u>	4:11011	4
Burgdorf	• 175 • •	6	Street Training	2	8
Rirchberg	e erada	1907 -	Sun i ll ustru	200 1 1 0 0 0 1	1
Oberburg	1.18.115	11/1/2 11	ng arro ta matan	3 (1 11)	1
	Total	10	10004040	16	30

Die Burgerannahmsgelder wurden gemäß den bestehenden Vorschriften verwendet; in einigen Fällen indeß wurde vom Regierungsrathe den Gemeinden bewilligt, einen Theil einer Einkaufssumme andern Gemeindefonds, namentlich dem Schulgute, statt dem Armengute zuzuwenden.

Im Stande der Gemeindeverwaltung ist gegenüber dem Vorjahre keine bemerkenswerthe Veränderung eingetreten, so daß ein von den frühern abweichendes zusammenfassendes Gesammturtheil hier nicht gegeben werden kann: die Gemeindebeamten und Behörden besorgen gewiß im Ganzen und Großen die ihnen obliegenden Geschäfte nach besten Kräften und im Ganzen auch in zufriedenstellender Weise, und auch die Gesmeinden selbst bestreben sich zumeist, in der ihnen zugewiesenen Sphäre die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen. In diesem Streben sind indeß eine gute Anzahl unserer Gemeinden wesentslich gehindert, durch die Knappheit ihrer sinanziellen Wittel, welche sie zur Erhebung sehr hoher Gemeindesteuern zwingt. Sinen tiesern Sinblick in die Finanzlage, sowie überhaupt in die gesammten Leistungen unsere Gemeinden wird man ges

winnen, wenn es endlich gelingt, eine wenn auch nur annähernd genaue Statistik unseres Gemeindehaushaltes aufzustellen. Diese Arbeit nämlich, welche früher schon mehrfach begonnen, immer aber Angesichts der entgegenstehenden Schwierigkeiten wieder fallen gelassen worden war, ist im Berichtjahr wieder aufgenommen worden und es ist zu hoffen, daß sie nunmehr endlich zu einem Abschlusse werde gebracht werden können. Daß freilich ein ganz genaues Bild unseres Gemeindehaushalts und seiner Leistungen werde gegeben werden können, wird wohl niemand, der die Schwierigkeiten überblickt, welche einer derartigen Arbeit entgegenstehen, glauben; daz gegen wird es doch möglich sein, eine annähernde, in manchen Beziehungen immerhin werthvolle Skizze zu gewinnen.

Von Verfügungen, welche die Oberaufsichtsbehörden in einzelnen nicht streitigen Fällen zu treffen hatten, sind folgende zu erwähnen:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Delsberg stellte ein neues Organisationsreglement auf, in welchem sie, ähnlich wie dieß in den Städten Bern und Biel der Fall ist, als Verwaltungsorgane der Gemeinde einen großen Stadtrath und einen engern Gemeinderath vorsah. Der Regierungsrath verweigerte indeß diesem Reglement die Sanktion, weil er fand, es sei die erwähnte Abweichung von dem geseslich vorzgezeichneten Thus der Gemeindeverwaltung durch das Bedürfniß im vorliegenden Falle nicht geboten, sie werde im Gegentheil eher dazu beitragen, den Verwaltungsorganismus unnöthigerweise zu kompliziren.

Wie in den vorhergehenden Jahren, so hat auch im Berichtjahre wiederum der Regierungsrath mehreren Gemeinden und Gemeindsverbänden die Bewilligung ertheilt, das Verlesen in der Rirche durch Insertionen in lokalen Anzeigeblättern mit amtlichem Charakter zu ersehen. Diese neue Publikationsart scheint
sich als eine praktische zu bewähren und gewinnt immer mehr an Verbreitung, was gewiß nur zu begrüßen ist. Immerhin indeß
sah der Regierungsrath sich veranlaßt, strenge daran festzuhalten,
daß die bezüglichen Anzeigeblätter wirklich allgemein und unentgeltlich zugänglich seien und hat demgemäß z. B. in einem
Falle Bestimmungen, welche die betreffenden Gemeinden in
dem Sinne aufgestellt hatten, daß das projektirte Anzeigeblatt nur an die steuerpflichtigen Haushaltungen und zwar gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Beitrags versandt werden solle, nicht genehmigt, sondern vielmehr verslangt, es solle dasselbe an alle Haushaltungen des Bezirks unentgeltlich vertheilt und die daherigen Kosten auf die Gemeindekasse der betreffenden Gemeinden übernommen werden.

Mehrfach wurden auch im Berichtjahr wieder dem Rezgierungsrathe sogenannte Reglemente zur Genehmigung eingefandt, welche in Wahrheit gar keine Reglemente, sondern lediglich privatrechtliche Verträge waren, z. B. sogenannte Reglemente mehrerer Miteigenthümer über Neueintheilung einer Flur, Anlegung von Feldwegen u. dgl. Selbstverständlich hat der Regierungsrath diese Reglemente, als seiner Sanktion weder fähig noch bedürftig, lediglich zurückgewiesen.

Wie der Regierungsrath, so hatte auch die Direktion von sich aus vielfach Verfügungen in Gemeindesachen zu treffen, Einfragen zu beantworten u. dal. In einem Falle fette fie auf eine Einfrage eines Regierungsstatthalters hin ausein= ander, daß die Wahl des Gemeinde rathsschreibers, wenn das betreffende Gemeindereglement nichts Anderes bestimme, Sache des Gemeinderathes und nicht der Gemeindeversammlung sei, da die Bestimmung des § 26 des Gemeindegesetzes sich, wie ihr Wortlaut es mit sich bringt, nur auf den Gemeinde= schreiber, d. h. den Sefretär der Gemeindeversammlung, und nicht auch auf den Gemeinder athsschreiber, d. h. den Sefretär des Gemeinderaths, beziehe; in einem andern Falle beantwortete sie, gestütt auf einen frühern Entscheid des Regierungsrathes, die Frage, wie es im Falle der Anfechtung von Gemeinde= wahlen mit der provisorischen Führung der Verwaltung zu halten sei, dahin, es haben alsdann die frühern Beamten provisorisch im Amte zu bleiben u. dal. m.

Bu disziplinarischem Einschreiten gegen Gemeindebeamten und Behörden wegen Pflichtvernachlässigung sahen sich die Aufsichtsbehörden, abgesehen von den stets wiederkehrenden Zwangsmaßregeln gegen säumige Schaffner, im Berichtsahre nur in sehr wenigen Fällen veranlaßt. In der Mehrzahl der Fälle ließ man es, da die Umstände die Anwendung schärferer Maßnahmen nicht zu fordern schienen, bei einem ernsten Verweise oder einer Mahnung bewenden. Daraus läßt sich freilich nicht ohne Weiteres der Schluß ziehen, daß der Stand der Gemeindeverwaltung sich wesentlich gehoben habe, denn es

spielt eben hier der Zufall unausweichlich mit, welcher es mit sich bringt, daß in einem Jahre eine größere oder kleinere Zahl gravirender Fälle zu Tage treten, als in einem andern, ohne daß darum das Niveau der Gemeindeverwaltung im Ganzen sich geändert hätte.

Im Ginzelnen ift in diefer Richtung hervorzuheben:

Ein Meyer einer jurassischen Gemeinde wurde wegen Nebertretung forstpolizeilicher Vorschriften dem Volizeirichter überwiesen. In einem Falle wurde von den Strafgerichten ein Gemeinderathsmitglied seines Amtes entsetzt und mußten die Administrativbehörden die Wiederbesetzung der vakant geworstenen Stelle anordnen.

Abberufungsanträge gegen Gemeindebeamte wurden im Berichtjahre auf den Antrag der unterzeichneten Direktion keine gestellt.

Die außerordentlichen Maßregeln gegen einzelne jurassische Gemeinden, welche im letztährigen Verwaltungsberichte erwähnt wurden, haben, soweit sie nicht schon im Vorjahre erledigt waren, im Verichtjahr beinahe sämmtlich ihren Abschluß erreicht. Namentlich hat die Gemeinde St. Ursanne, nachdem ihre finanziellen Verhältnisse durch einen außerordentlichen Kommissär untersucht und von diesem Vorschläge zu Neuordnung des Finanzhaushalts gemacht worden waren, diese Vorschläge genehmigt und es sind seither keine Beschwerden gegen die Verwaltung dieser Gemeinde, sei es seitens der Bezirksbeamten, sei es seitens einzelner Bürger, anhängig gemacht worden.

Die Untersuchung gegen den Gemeinderath von Bassecourt, insbesondere wegen unordentlicher Bewirthschaftung der Waldungen ist im Berichtjahr zum Abschlusse gebracht worden und es sind, nachdem die Untersuchung verschiedenartige, übrigens vom Meher selbst theilweise anerkannte Wißstände zu Tage gefördert hatte, die indeß ein disziplinarisches Sinschreiten nicht zu erfordern schienen, der Gemeinde vom Regierungsrathe eingehende Weisungen für die Zukunft, namentlich über die Bewirthschaftung der Waldungen, ertheilt worden.

Die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Gemeinde Courfaivre wurde im Berichtjahre gleichfalls aufgeshoben; es haben übrigens einige Sinwohner von Courfaivre gegen die Bevogtung dieser Gemeinde nachträglich den Rekurs

an den Großen Rath erklärt; die weitere Entwicklung dieses Geschäfts fällt indeß in das laufende Jahr, und es ist daher darüber im folgenden Verwaltungsberichte Bericht zu erstatten.

Einzig die Gemeinde Monible, welche bereits in frühern Jahren die Behörden vielfach beschäftigt hat und deren Vershältnisse infolge früherer Mikwirthschaft auf's Tiefste zerrüttet waren, ist noch immer in ihrer Selbstverwaltung eingestellt; der Regierungsrath hat in Beziehung auf die Rekonstruktion der Verwaltung dieser Gemeinde mehrfache Beschlüsse gefaßt, welche zur Ausführung gebracht wurden und ihren Zweck, diese Gemeinde in einen geordneten Zustand zurückzuführen, nicht verfehlen werden.

Wenn so außerordentliche Disziplinarmaßregeln im Berichtjahre kaum in nennenswerther Ausdehnung nöthig geworden sind, so mußte doch immerhin auf die Verwaltung einzelner Gemeinden immerfort ein wachsames Auge gehalten werden und es ist, nach den Berichten der Regierungsstatzhalter, möglich, daß in einzelnen Fällen energischere Maßenahmen werden ergriffen werden müssen, namentlich in Gemeinden, wo Spaltungen meist persönlicher Natur die Gemeindegenossen trennen und die Verwaltung lähmen.

Besonders zufrieden scheint man im Allgemeinen mit der Amtsführung der Civilstandsbeamten zu sein und die neue Civilstandsordnung scheint sich überraschend leicht einzuleben. So bemerkt der Regierungsstatthalter von Trachselwald: "Das Gesetz über den Civilstand konnte merkwürdiger Weise ohne irgend welchen Widerstand eingeführt und vollzogen werden. Durchwegs sind die Leute mit der gegenwärtigen Einrichtung außerordentlich wohl zufrieden, was wirklich als ein Wunder zu betrachten ist."

2. Rechnungswefen.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande:

Aarberg, Aarwangen, Bern, Burgdorf, Courtelary, Frutigen, Konolfingen, Interlaken, Laupen, Saanen, Niedersimmenthal, Signau, Trachselwald, Wangen. In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Aus= stände:

Amtsbezirk Biel.

Bözingen, Burgergemeinde. Burgerguts= und Armenguts= rechnung seit 1874.

Leubringen, Einwohnergemeinde. Einwohner= und Schulguts= rechnung seit 1875.

Amtsbezirk Büren.

Langnau, Einwohnergemeinde. Schulgutsrechnung seit 1875. Leuzigen, Burgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Frutigen.

Reichenbach, Einwohnergemeinde. Schulgutsrechnung seit 1875. Reichenbach, Bäuertgemeinde. Einwohnerbäuertrechnung seit 1875.

Frutigen, Einwohnergemeinde. Landgutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Oberhaste.

Meiringen, Bäuertgemeinde. Verwaltungsrechnung seit 1875. Bottigen, Bäuertgemeinde. Verwaltungsrechnung seit 1875. Srund, Bäuertgemeinde. Bäuert- und Verwaltungsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Pruntrut.

Bressaucourt, gemischte Gemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875. Damphreux, gemischte Gemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Lenk, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875. Lenk, Kirchgemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1876.

Amtsbezirk Riedersimmenthal.

Erlenbach, Sinwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875.

Amtsbezirk Seftigen.

Zimmerwald, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875. Wattenwyl, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1875.

museumdock and Amtsbezirk Thun. 1966 1966 1966 1966

Höfen, Burgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1875. Dberhofen, Einwohnergemeinde. Orts- und Schulgutsrechnung seit 1875.

Zwiefelberg, Burgergemeinde. Burgergutsrechnung feit 1875.

Aus den Amtsbezirken Freibergen und Münster stehen die Berichte noch aus.

Gegen 5 Seckelmeister wurden wegen Nichtlegung ihrer Rechnungen und gegen 2 wegen Nichtablieferung von Restanzen die gesetzlichen Maßnahmen angeordnet.

3. Steuermefen.

Se wurden im Berichtjahre 5 Steuerreglemente und 21 Gemeindereglemente vom Regierungsrathe sanktionirt. Streitige keiten über öffentliche Leistungen kamen 6 zur oberinstanzlichen Beurtheilung. Drei derartige Streitigkeiten waren am Schluß des Jahres in oberer Instanz pendent; in allen Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt.

Es mögen von den getroffenen Entscheidungen folgende hervorgehoben werden:

Die Einwohnergemeinde Courtelarh wollte die dortige Amts-Ersparnißkasse zur Gemeindesteuer heranziehen. Der Regierungsrath hat dies aber für unzulässig erklärt, gestütt auf § 9 des Gemeindesteuergesetzes und mit der weitern Begründung, daß zwar zweisellos nicht jede Spekulationsgesellchaft, welche sich den Namen Ersparnißkasse beilegen sollte, steuerfreisei, vielmehr der Gesetzgeber mit dem Ausdrucke "Ersparnißtasse" lediglich diesenigen gemeinnützigen Gesellschaften habe bezeichnen wollen, welche die Verwaltung des Sigenthums Anderer auf längere Zeit zum Zwecke haben und sich unter die Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1847 stellen, die Rasse zu Courtelarh aber zweisellos zu letzterer Kategorie geshöre.

Gegen eine Gemeinde, in welcher bedeutende Arbeiten der Juragewässerkorrektion ausgeführt werden und woselbst Besamte und Arbeiter dieser Unternehmung in größerer Anzahl vorübergehend ihren Wohnsitz genommen haben, wurde von

einigen der lettern Beschwerde geführt, mit der Behauptung, die Gemeinde wolle ihre temporäre Unwesenheit durch eine ungerechtsertigte und außerordentliche Erhöhung der Gemeindessteuer zu Gunsten der Gemeindekasse außbeuten. Der Rekurs wurde zwar (weil thatsächlich nicht begründet) abgewiesen, dabei aber in den Motiven des regierungsräthlichen Entscheides ausdrücklich sestgestellt, daß, wenn eine Gemeinde durch eine künstliche und in den Bedürfnissen nicht gerechtsertigte Ershöhung der Gemeindeausgaben versuchen sollte, die Gemeindestasse auf Kosten gewisser Klassen von Steuerpflichtigen zu bereichern, ein solches Verfahren allerdings die Administrative

behörden zum Einschreiten berechtigen würde.

Ein im Kanton niedergelassener Ausländer verweigerte seiner Wohnsitgemeinde gegenüber die Bezahlung des ihm statutengemäß auffallenden Spendkaffabeitrages von feinem Einkommen, gestütt darauf, daß er sein Ginkommen vom Auslande her beziehe und auch niemals einen Anspruch auf Unterstützung aus der Spendkasse erheben könne. Derselbe wurde vom Regierungsrathe, gestützt auf § 10 des Armen= polizeigesetes, zur Bezahlung eines dem ihm auferlegten Spendkassabeitrage gleichwerthigen Beitrages an die Polizei= kosten der Gemeinde verurtheilt, wobei bemerkt wurde: Eine Ausnahme von den für die Spendkassabeiträge der Kantons= bürger geltenden Bestimmungen könne aus dem Grunde, weil der Rekurrent ein Ausländer sei und sein Einkommen vom Auslande her beziehe, nicht abgeleitet werden: weder ergebe sich eine solche aus dem Wortlaute der bernischen Steuer= gesete, noch auch lasse sie sich aus allgemeinen staats= oder völker= rechtlichen Grundfägen deduziren. Denn die Steuerberechti= aung des Staates oder der Gemeinde finde ihren Grund und ihre Begrenzung keineswegs in dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung, so daß zu Steuern für Spezialzwecke, wie z. B. zu Armensteuern, nur diejenigen herangezogen werden dürften, welche eventuell unterftützungsberechtigt feien. Sie sei vielmehr durchaus öffentlich-rechtlicher Natur und beruhe auf der Staatshoheit, welche auf alle im Staatsgebiete angesessenen oder begüterten Personen, gleichviel ob Bürger oder Nichtbürger, sich erstrecke.

In einem den Bezug der Hundetaxe in der Stadt Bern betreffenden Rechtsftreite legte der Regierungsrath den Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum Hundestenergesetz vom 21. Juli 1869 dahin auß: Der citirte Art. 1 schreibe vor, daß der Betrag der Hundetaxe jeweilen von der Einwohnergemeinde bei Berathung ihres Büdgets festgesett werden solle; er bestimme also, von welcher Behörde und zu welcher Zeit diese Festzseung zu geschehen habe. Dagegen bestimme er keineswegs, daß diese Festsetung eine ausdrückliche sein müsse und nicht auch stillschweigend (durch Genehmigung eines Büdgetzansaß, in welchem die Hundetaxe inbegriffen ist) geschehen könne; eine solche stillschweigende Festsetung sei vielmehr vollkommen zulässig, sofern nur die Umstände so gestaltet seien, daß sie einen sichen Schluß auf den Willen der Gemeinde gestatten, die Hundetaxe gemäß dem büdgetirten Ansaße seitzusehen.

Im Berichtjahre kam auch wiederum mehrkach die alte Kontroverse zur Erörterung, welche Gemeinde zum Bezuge der Steuern berechtigt sei, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz gewechselt hat und die betheiligten Gemeinden ihren Steuer= bezug nicht auf das Staatssteuerregister des gleichen Jahres basiren sondern die eine das Staatssteuerregister des Vorjahres, die andere dassenige des laufenden Jahres ihrem Steuerbezuge zu Grunde legt. Die daherigen Entscheidungen des Regie= rungsrathes fallen zwar nicht mehr in das Berichtjahr, son= dern gehören dem laufenden Jahre an, indessen um der Wichtigkeit der Sache wegen und weil dadurch die frühere Jurisprudenz des Regierungsrathes theilweise abgeändert wird,

mögen diefelben bier ihre Stelle finden:

Sin Landjäger wurde im Spätjahr 1874 von Schloßwhl nach Bern verset; in letterer Gemeinde bezahlte er, gestütt auf das Staatssteuerregister von 1875, die Gemeindesteuer für das lettere Jahr. Später wurde er auch von der Gemeinde Schloßwhl, gestütt auf das ihrem Gemeindesteuerregister für 1875 zu Grunde liegende Staatssteuerregister von 1874, auf Bezahlung der nämlichen Steuer belangt. Die Gemeinde Schloßwhl wurde indeß mit ihrem Antrage abgewiesen, gestütt auf die Erwägungen: ..., daß somit der Fall einer "Doppelbesteuerung vorläge, daß aber in § 11 des Gemeindes "steuergesetzs für solche Fälle vorgeschrieben ist, daß wenn "eine Person die Steuer für ein Jahr bereits einer Gemeinde "entrichtet habe, so könne sie von keiner andern Gemeinde "zu Bezahlung einer gleichartigen Steuer für das nämliche "Jahr angehalten werden."

In einem andern, gleichzeitig zur Beurtheilung gelangten Falle lag im Uebrigen der Thatbestand in allen erheblichen Momenten ganz gleich, nur hatte der betreffende Steuerpflich= tige die Steuer an seine gegenwärtige Wohnortsgemeinde noch nicht bezahlt, sondern wurde von beiden Gemeinden gleich= zeitig auf Bezahlung der Steuer belangt. Auch in diesem Falle entschied der Regierungsrath zu Gunsten der Gemeinde des gegenwärtigen Domizils und zwar unter Wiederholung der obigen Motive, denen nur noch beigefügt wurde, daß, da der Betreffende die Steuer dermal noch an keine der beiden Gemeinden entrichtet habe, es sich frage, an welche Gemeinde die Entrichtung stattzufinden habe und "daß es nun unbedingt im Sinne und Beift des Gemeindesteuergesetzes liege, daß die Entrichtung an dem dermaligen und nicht an dem frühern Wohnort des Steuerpflichtigen stattfinde."

Damit ist die in Rede stehende Controverse wohl für die administrative Praxis endgültig gelöst.

Die der Regierungsrath, so hatte auch die Direktion im Berichtjahre sich vielfach mit Gemeindesteuerfragen zu beschäftigen und es wurden namentlich zahlreiche Einfragen in einzelnen Fällen an dieselbe gerichtet. Wir können in dieser Beziehung nur unsere letztjährigen Bemerkungen wiederholen: Auf Einfragen, die in konkreten, streitig gewordenen Fällen an die Direktion gerichtet werden, ist dieselbe nicht in der Lage zu antworten, da sie eine entscheidende Befugniß nicht besitzt und auch die betreffenden Streitsachen nicht durch Aeußezrung ihrer Ansicht präjudiziren darf, da dieselben ja möglicherzweise an den Regierungsrath zum letztinstanzlichen Abspruche gelangen.

In Beziehung auf eine prinzipielle, gesetzgeberische Umsgestaltung unseres Gemeindesteuerwesens wollen wir einfach die Unregung des Regierungsstatthalters von Interlaken namshaft machen. Dieser Beamte bemerkte in seinem Amtsbericht: "Es wäre wünschenswerth, wenn auch den Gemeinden neue Hülfsquellen eröffnet und dieselben für die sich progressiv mehrenden Ausgaben nicht nur auf Tellen verwiesen würden. Die Gemeindesteuern sind in vielen Gemeinden erdrückend, 3, 4, 5 bis 6 pro mille."

sen Describition ethors alcohordiaeth Siener sins dad monitione

4. Berwaltung und Benutung ber Gemeindegüter.

Es wurden im Berichtjahr vom Regierungsrathe 13 Nutungsreglemente sanktionirt. Nutungsstreitigkeiten hatte der Regierungsrath 8 zu beurtheilen, in welchen er durch= gängig den erstinstanzlichen Entscheid bestätigte.

Als eine der juristisch interessanteren Entscheidungen mag folgende hier ihren Platz finden:

Das Reglement einer jurafsischen Burgergemeinde stellte den durch Brandschaden betroffenen Burgern einen Beitrag von 2/3 des zum Neubau der abgebrannten Häuser erforderli= chen Holzes gegen Erlegung einer mäßigen, jeweilen durch Gemeindebeschluß festzusexenden Taxe aus den Burgerwal= dungen in Aussicht. Diefer Bestimmung gemäß war zwei Burgern, deren Häuser eingeäschert worden waren, ein gewisses Quantum Holz von der Gemeinde verwilligt und theilweise auch bereits geliefert worden. Bevor indeß das gesammte Quantum geliefert worden war, knüpfte der Regierungsrath an eine bedeutende der Gemeinde ertheilte Holzschlagsbewilli= gung die Bedingung, es folle kein Holz für Bauten ober Reparaturen mehr geliefert werden, worauf die Gemeinde= behörde die Restlieferung verweigerte. Sie wurde indeß vom Regierungsrathe zu deren Effektuirung verurtheilt, indem bemerkt wurde: Die Aussicht auf reglementarischen Bezug der burgerlichen Nutungen könne zwar nicht als ein erworbenes Recht der einzelnen Burger, welche die reglementarischen Requisite erfüllen, betrachtet werden, vielmehr stehe es den Gemeinden (und unter Umständen auch den Staatsbehörden) immer frei, durch Abanderung der Reglemente diese Aussichten zu vereiteln, die Requisite der Nutungsberechtigung abzuändern oder die Nutungen, bez. gewisse Arten derselben zu schmälern oder ganz aufzuheben. Von solchen bloßen Aussichten müsse aber der Kall unterschieden werden, wo unter der Herrschaft eines Reglements bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Re= quisite ein Anspruch auf Bezug einer bestimmten einzelnen Rutung bereits in concreto existent geworden und die be= treffende Nutung durch die Gemeinde in gültiger Weise kon= zedirt worden sei. In solchen Fällen erwachse allerdings für den betreffenden Rutungsbezüger ein gültiges Forderungsrecht auf die konzedirte Nukung gegen die Gemeinde, welches die

letztere ihm einseitig zu entziehen nicht berechtigt sei, selbst nicht durch eine Abänderung des Reglements. Im vorliegenden Falle nun handle es sich offenbar um ein solches gültig konzedirtes Forderungsrecht und der in Frage stehende Beschluß des Regierungsrathes könne daher nur für die Zukunft wirksam sein.

Infolge des im Eingange erwähnten Beschlusses des Großen Rathes über die Burgergutsfrage ist der bekannte, feit 1871 sich binziehende Rekurs der Gemeinde Lammlingen noch immer nicht erledigt. Es ist dieß, wie wir schon in mehreren frühern Berichten betont haben, von entschiedenem Nachtheile für die Gemeinden sowohl als für die Verwal= tungsbehörden, da Niemand recht weiß, an welche Prinzipien er sich denn in diesen Fragen zu halten hat; gerade im Be= richtjahre sind wiederum mehrere Streitigkeiten zwischen aus= wärts wohnenden Burgern und zwischen Burgergemeinden anhängig gemacht worden, deren Entscheidung der Regierungs= rath bis zum Entscheide des Großen Rathes über den Lamm= lingerhandel zu verschieben beschlossen hat. Ueberhaupt ist dieser Schwebezustand von lähmendem Ginflusse auf die Thä= tigkeit der Gemeinden und der Verwaltungsbehörden, da gewiß manche Verbefferungen im Einzelnen nicht durchgeführt werden, weil man nicht weiß, ob nicht bald eine einschneidende Reform nothwendig werden wird. So ist in Bezug auf die Verwal= tung und Benutung der Burgergüter im Berichtjahre fo ziemlich Alles beim Alten geblieben. Einzelne Gemeinden haben immerbin in neuausgearbeiteten Nutungsreglementen zweckmäßige Neuerungen, namentlich in forstwirthschaftlicher Beziehung eingeführt. Von den alten eingewurzelten Miß= bräuchen ist auch im Berichtjahre in einigen Fällen einiges zu Tage getreten, wie z. B. nicht planmäßige Benutung der Waldungen, unzwedmäßige Anordnung von Holzverfäufen, welche die auswärtige Konkurrenz ausschließt und zum Schaden der Gemeindekasse kleine Spekulanten (welche hie und da gleichzeitig im Gemeinderathe siten) begünstigt, u. dgl. mehr. Soviel möglich, ist diesen Mißbräuchen entgegengetreten worden, gang indeß werden fich dieselben nur dann ausrotten laffen, wenn die Gemeinden felbst ihren Vortheil besser verstehen lernen.

Der Unterhalt der unmittelbar zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften (Kirchen, Schulhäuser u. s. w.) ist im Sanzen, den eingelangten Berichten zufolge, fortwährend ein befriedigender, während über den Unterhalt der Gemeindewege an manchen Orten immer noch die alten Klagen laut werden.

Größere Unternehmungen in dieser Richtung (Bauten, Korrektionen u. dgl.) sind von den Gemeinden im Berichtjahre verhältnißmäßig nur wenige außgeführt worden. Die Verwaltung der Gemeindekapitalien endlich, die Einziehung der Gemeindeeinkünfte u. dgl. ist im Ganzen eine befriedigende, womit indeß natürlich nicht gesagt werden soll, daß sich hier Alles mit der Präzision eines Bankhauses vollziehe, und wobei durchaus nicht verhehlt werden soll, daß in manchen Fällen namentlich die Gemeindekassebeamten dem Schuldner der Gemeinde gegenüber eine übergroße Nachsicht walten lassen, welche hie und da den Schuldner selbst sowie namentlich den Gemeindebeamten in schwere Verlegenheiten verwickelt.

Bern, 12. Mai 1877.

Mit Hochachtung!

Der Direktor des gemeindewesens: Frossard.

Lightsfree Cherekter & Lordy could be the time would LYVEL MARK #11, NO. 1